



LANDKREIS HEIDENHEIM

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.10.2024

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 20.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 3

Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Erstattung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung

- (1) Aufwendungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden erstattet. Sie erhalten als Teil ihrer Entschädigung eine

zusätzliche Pauschale pro Sitzungstag. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist nicht möglich.

- (2) Die zusätzliche Pauschale beträgt 40 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenbeamte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangene Stunde.
- (4) Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 20. Oktober 2025

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 24.10.2025